

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2024 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Erziehungsrente

1. Das Wichtigste in Kürze

Erziehungsrente erhalten Geschiedene und frühere eingetragene Lebenspartner, die nach dem Tod des Ex-Partners ein Kind erziehen. Die Rente soll die Unterhaltszahlung des verstorbenen Ex-Partners ersetzen. Die Bewilligung ist an verschiedene Bedingungen geknüpft und vom Einkommen abhängig. Die Rente muss bei der Rentenversicherung beantragt werden.

2. Voraussetzungen

Versicherte haben bis zum Erreichen der [Altersgrenze der Regelaltersrente](#) Anspruch auf Erziehungsrente bei:

- Erziehung eines Kindes unter 18 Jahren **o der** Sorge für ein Kind über 18 Jahren mit Behinderung, wenn dieses sich behinderungsbedingt nicht selbst unterhalten kann. Als Kind zählen:
 - eigene Kinder
 - Kinder des geschiedenen Ehegatten
 - Stief- und Pflegekinder, die im Haushalt der versicherten Person leben
 - Geschwister und Enkel, wenn sie im Haushalt der versicherten Person leben und hauptsächlich von der versicherten Person unterhalten werden

und

- Ehescheidung (auch Nichtigerklärung oder Aufhebung der Ehe oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft) nach dem 30.6.1977 und Tod des geschiedenen Ehepartners **o der** für Verwitwete, für die ein Rentensplitting durchgeführt wurde, bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze
- und
- keine Wiederheirat oder Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft
- und
- Erfüllung der Wartezeit von 5 Jahren (= Mindestversicherungszeit) bis zum Tod des geschiedenen Ehegatten

3. Höhe

Die Erziehungsrente entspricht in der Höhe dem eigenen Anspruch auf [Erwerbsminderungsrente](#). Wird sie vor dem 65. Geburtstag bezogen, kommt es zu Abschlägen.

4. Anrechnung von Einkommen, Freibetrag

Einkommen, das einen bestimmten Freibetrag überschreitet, wird zu 40 % auf die Rente angerechnet. (Das gilt nicht im Sterbevierteljahr.)

Der **Freibetrag** beträgt seit 1.7.2024 monatlich netto 1.038,05 €. Er erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind um 220,19 €.

5. Wer hilft weiter?

Auskünfte und Beratungsstellen vor Ort vermitteln die [Rentenversicherungsträger](#).

6. Verwandte Links

[Rentenversicherung](#)

[Rente > Rentenarten](#)

[Rente > Kindererziehungszeiten](#)

[Waisenrente](#)

[Waisen-Beihilfe](#)

[Geschiedenenrente](#)

Rechtsgrundlagen: §§ 47, 97 SGB VI